



# Bundesgesetzblatt

1949      Ausgegeben in Bonn am 23. Mai 1949      Nr. 1

Inhalt: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 . . . . . Seite 1

## Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949.

Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16.—22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.

Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seine Präsidenten, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet.

Das Grundgesetz wird hiermit gemäß Artikel 145 Absatz 3 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

### Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk

in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Höhen zollern, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben,

kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.

Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

## I. Die Grundrechte

### Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

### Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

### Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

### Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen un-

zerstört unsere Erwartungen an eine weder dem Staat noch anderen zugängliche Privatsphäre.

Sind die Medien ein kontrollierendes Gegengewicht? Der Blick auf die Kommunikationskultur in manchen Echokammern der sogenannten sozialen Netze überzeugt nicht recht. Klassische Medien wie die gedruckten, das Fernsehen oder Radio sehen sich unter Wettbewerbsdruck und oft überfordert von ihrer Aufgabe. Sie sollen über wenig klare und viel zu viele Gesetzenormen informieren, bei zu geringen Kontrollrechten und Auskunftspflichten. Da ist es eine undankbare Arbeit, Transparenz herzustellen, zumal Zuschauer, Hörer und Leser wenig Interesse dafür aufbringen.

Was können wir von der Justiz erwarten? Sie soll die rechtmäßige Gestaltung und Umsetzung der Gesetze prüfen, von Gesetzen, deren Gehalt immer wieder vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig beurteilt wurde. Viel hilft das nicht, wenn das Bundesverfassungsgericht beispielsweise Regelungen im BKA-Gesetz schon 2008<sup>5</sup> und erneut 2016<sup>6</sup> als nicht mit der Verfassung vereinbar erklärt. Wie viele Verfassungsbeschwerden gegen wie viele Sicherheitsgesetze sind eigentlich anhängig vor dem Bundes- und vor Landesverfassungsgerichten? Wie lange dauert es, bis die Gerichte entscheiden? Richtet sich der Gesetzgeber nach ihren Urteilen, nachdem sie entschieden haben? Bis dahin wenden die Sicherheitsbehörden diese Gesetze regelmäßig weiterhin an und sammeln Information über uns, was das Zeug hält.

Exekutive und Parlamente tasten Grundrechte in ihrem Wesensgehalt an und weigern sich, darüber Rechenschaft abzulegen. Eine solche Rechenschaft würde voraussetzen, dass sie jede neue Befugnis im Licht dessen betrachten, was bereits möglich ist, und den Nachweis liefern, dass vorhandene Maßnahmen erfolgreich waren und ihre Ausweitung unabdingbar ist.

*Erste Ausgabe des Bundesgesetzblatts I vom 23.05.1949  
mit dem Text des Grundgesetzes*

Jeder Mensch im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat das Recht auf ihre/seine Meinung, auch darauf, sie zu äußern. Das sind Grundbedingungen der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

## 2019. Große Enttäuschung

Inzwischen bestimmen zwei Generationen ohne Diktatur- und Kriegserfahrung das politische Geschehen. Wäre es unfair, wenn man ihnen – oder vielmehr uns – vorwerfen würde, geschichtsvergessen zu sein? Möglicherweise braucht das unvernünftige Menschengeschlecht direkte Erfahrung, zumindest von Zeitzeugen im Nahbereich. Es hätte geholfen, wenn die Mitgliedstaaten der EU nach dem Fall des Eisernen Vorhangs ihre Diktaturerfahrungen gemeinsam aufgearbeitet hätten. Griechenland und Slowenien, Portugal, Polen und die Slowakei hätten sich und uns viel zu sagen gehabt. Ein solcher Diskurs vieler Stimmen hat nicht stattgefunden. Vielleicht will sich niemand daran erinnern, wohin es führt, wenn ein Autokrat auf Untertanen trifft. Anders kann ich mir das Desinteresse vieler an Demokratie und Rechtsstaat nicht erklären und den Eifer von Abgeordneten, im Rechtsstaat wie in einem Steinbruch zu Werke zu gehen.

Wir haben Anlass, an der Verwirklichung nahezu aller Konzepte der vier Verfassungsmütter und 61 Verfassungsväter zu zweifeln: Der Gesetzgeber versäumt es seit Gründungszeiten des *Internet*, uns vor Datenkraken zu schützen, seien es Geheimdienste, IT-Monopolisten oder andere. Ganz im Gegenteil bedient er sich der allgegenwärtigen Technik, um die in zahllosen Gesetzen erlaubte heimliche Überwachung durchzuführen und

## Was können wir tun?

Wir fordern eine Überwachungsgesamtrechnung vor jedem Gesetz auf Landes- oder Bundesebene, das Überwachungsbefugnisse enthält. Der Gesetzgeber muss nachweisen, dass weitere Überwachungsbefugnisse erforderlich sind, und prüfen, ob sie dem Verfassungsgerichts-Urteil noch entsprechen oder es bereits missachten. In einem Beitrag auf Seite 8 konkretisiere ich, warum wir eine solche Überwachungsgesamtrechnung brauchen, und welche weiteren Forderungen sinnvoll sind.

## Anmerkungen

- 1 Friedrich, 2013, anlässlich der NSA-Affäre, deren Aufdeckung wir dem Whistleblower Edward Snowden zu verdanken haben.
- 2 Siehe Datenschutz-Grundverordnung, Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen, Vereinbarung der EU-Staaten zum Austausch von Fluggastdaten, ...
- 3 Artikel 79 (3) GG
- 4 Artikel 19 (2) GG
- 5 BVerfG, U. v. 07.02.2008, BVerfGE 120, 274
- 6 BVerfG, U. v. 20.04.2016, BVerfGE 141, 220 (sog. BKAG-Urteil)